



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Zuzwil
Hinterdorfstrasse 3
9524 Zuzwil SG

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 16. Oktober 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Zuzwil
Gesuch Nr. (Kanton)	25-2600
Teilstrassenplan	«Gillbrücke» Weg erster Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Gillbrücke» (Weg erster Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende naturschutz- und fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 5. Oktober 2025 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung. Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- wird gesamthaft bei der politischen Gemeinde Uzwil erhoben. Eine allfällige Aufteilung unter den beiden Gemeinden wird den beiden Gemeinden anheimgestellt.
3. Die ebenfalls beiliegende Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 22. September 2025 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung. Die



Politische Gemeinde Zuzwil ist für die Eröffnung an die Gesuchstellerin und an die Waldeigentümer besorgt.

4. Die beiliegende Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt (abgekürzt: AFU) vom 29. September 2025 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
5. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 10. Oktober 2025 liegt auch und bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung. Die Bewilligungsgebühr von Fr. 150.-- wird gesamthaft bei der politischen Gemeinde Uzwil erhoben. Eine allfällige Aufteilung unter den beiden Gemeinden wird den beiden Gemeinden anheimgestellt.
6. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
7. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Im Weiteren weist es darauf hin, dass die Änderung im Aufarbeitungsdatensatz ebenfalls nachzuführen ist.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 840.-- (bestehend aus: Fr. 500.-- Gebühr für Verfügung des Amtes für Umwelt und Fr. 340.-- Gebühr für Genehmigung Teilstrassenplan) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Stellvertretender Leiter des Tiefbauamtes

Andreas Kästli
Kantonsingenieur-StV

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Gillbrücke»,
Situation 1:500, Plan Nr. 3160-0009-06.37, 2-fach
- naturschutz- und fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 5. Oktober 2025
- Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 22. September 2025
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 29. September 2025
- wasserbaupolizeiliche Bewilligung der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie vom 10. Oktober 2025

Kopie an:

- Gemeinderat Uzwil, Stickereiplatz 1, 9240 Uzwil
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
- Amt für Umwelt
 - . Boden und Stoffkreislauf

Kanton St. Gallen
Gemeinde Uzwil
Gemeinde Zuzwil



Gillbrücke

Teilstrassenplan 1:500

Gemeinde Uzwil
vom Gemeinderat erlassen am 13.8.2024

Gemeinde Zuzwil
vom Gemeinderat erlassen am 13.1.2025

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

öffentliche Auflage

33.-14.2025

vom Tiefbauamt des
Kanton St.Gallen genehmigt am

16. Okt. 2025

Der Leiter des Tiefbauamtes



Wälli AG Ingenieure

CH-9244 Niederuzwil T. 058 100 90 12 niederuzwil@waelli.ch
Bachstrasse 6 www.waelli.ch

wälli

ingenieure

Projekt Nr. 3160-0009-06.37

Format: 30 x 105 cm

Entwurf	Gezeichnet	Kontrolliert	Änderung	Datum
mhö	mho	mhö		18.04.2024